

Statuten der Swiss Young Pharmacists Group (Swiss YPG)

Artikel 1

Name, Sitz

Unter den Namen Swiss Young Pharmacists Group (Swiss YPG) besteht nach Massgabe dieser Statuten ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz befindet sich in Bern.

Artikel 2

Zweck

Sensibilisierung der jungen Apotheker für die Standespolitik und deren Herausforderungen.

Förderung der Kontakte zwischen den jungen Apothekern.

Förderung der Kontakte zwischen jungen und erfahrenen Apothekern.

Unterstützung der jungen Apotheker bei ihrer beruflichen Laufbahn.

Artikel 3

Mitglieder

Alle Personen, die weniger als 35 Jahre alt sind und ein eidgenössisches Diplom als Apotheker oder ein vom Bundesamt für Gesundheit als gleichwertig anerkanntes Diplom besitzen und Mitglied des Schweizerischen Apothekerverbandes, pharmaSuisse sind.

oder

Alle Personen ohne Altersbegrenzung, die seit weniger als fünf Jahren ein eidgenössisches Diplom als Apotheker oder ein vom Bundesamt für Gesundheit als gleichwertig anerkanntes Diplom besitzen und Mitglied des Schweizerischen Apothekerverbandes, pharmaSuisse sind.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung analog Besitzer eines Masters in pharmazeutische Wissenschaften als Mitglieder aufnehmen.

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen jeden Alters, welche auf irgendeine Art und Weise zur Entwicklung der swissYPG beigetragen haben, als Ehrenmitglieder aufnehmen. Ein Ehrenmitglied hat weder ein Stimmrecht, noch kann es gewählt werden.

Artikel 4

Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Er kann Aufnahmeanträge ohne Begründung ablehnen.

Ein Rekurs gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme kann innert 10 Tagen seit Mitteilung des Entscheides des Vorstandes an den Präsidenten des Vereins gerichtet werden, der ihn der nächsten Mitgliederversammlung zum Entscheid vorlegt.

Ein Mitglied das aufgenommen wird, verpflichtet sich, die Statuten und Reglemente zu beachten.

Artikel 5

Abstimmungen, Wählbarkeit

Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können als Organe des Vereins gewählt werden.

Der Verein kann sie mit einem Mandat betrauen.

Artikel 6

Allgemeine Pflichten Jedes Mitglied muss:

- a. sich an die Statuten und Reglemente des Vereins halten;
- b. dem Vorstand alle Informationen, die für den Verein von Interesse sind, übermitteln.

Artikel 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. mit dem vollendeten 35. Altersjahr;
- b. 5 Kalenderjahre, nachdem das Mitglied das eidgenössisch anerkannte Apothekerdiplom erworben hat, falls es dies nach dem vollendeten 30. Altersjahr erworben hat;
- c. wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft beim Schweizerischen Apothekerverband, pharmaSuisse verloren hat;
- d. durch Austritt;
- e. durch Ausschluss.

Der Austritt muss dem Präsidenten schriftlich mindestens drei Monate vor Abschluss des Vereinsjahres erklärt werden und wird nur akzeptiert, wenn das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

Ein Mitglied kann namentlich dann ausgeschlossen werden, wenn es in unentschuldbarer Weise gegen die Statuten oder Reglemente des Vereins verstossen hat oder sonst wie den Interessen des Vereins oder des Berufsstandes schadet.

Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung ohne Grundangabe mit einer Mehrheit von 4/5 der stimmenden Mitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen. Bei der Berechnung der Mehrheit werden leere Stimmzettel nicht mitgezählt.

Artikel 8

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9

Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel 10

Haftung der Gesellschafter

Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Vereinsschulden.
Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 11

Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisoren.

Artikel 12

Mitglieder- versammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal pro Jahr zusammen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Ein Mitglied der Gesellschaft kann ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Kein Mitglied kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

Die Einladung enthält die Traktandenliste. Sie kann den Mitgliedern in elektronischer Form geschickt werden.

Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Gegenstände Beschluss fassen.

Artikel 13

Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende Kompetenzen:

- a. sie erlässt und ändert Statuten und Reglemente;
- b. sie wählt den Vorstand und aus dessen Mitte den Präsidenten;
- c. sie wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisoren;
- d. sie entscheidet über Rekurse auf Grund von Artikel 6;
- e. sie erteilt Verweise und entscheidet über Suspendierung und Ausschluss;
- f. sie genehmigt das Budget auf Antrag des Vorstandes;
- g. sie legt den Jahresbeitrag für Mitglieder fest;
- h. sie genehmigt die Jahresrechnung und erteilt Decharge an den Vorstand;
- i. sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes;
- j. sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.

Artikel 14

Abstimmungs- verfahren

Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 7, 19 und 20 fällt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der stimmenden oder vertretenen Mitglieder.

Die Stimmabgabe erfolgt offen. Auf den in der Versammlung gestellten Antrag eines Mitgliedes kann eine Abstimmung geheim erfolgen.

Die Versammlung wählt eine genügende Zahl von Stimmentzählern. Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang der Abstimmung haben, können nicht als Stimmentzähler amten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind auch für die einzelnen Mitglieder verbindlich.

Artikel 15

Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, darunter dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Mal wiedergewählt werden.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand ausscheidet, so wählt der Vorstand ein bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtesdes Ersatzmitglied. An der nächsten Mitgliederversammlung ist dann eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

Mit dem Einverständnis der Mitgliederversammlung können die Aufgaben des Kassiers einer Person oder Institution, die nicht dem Verein angehört, übertragen werden. In diesem Falle nimmt der Kassier an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 16

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Er vertritt die jungen Apotheker, die dem Verein angehören, offiziell gegenüber dem Schweizerischen Apothekerverband, pharmaSuisse und der «Young

Pharmacists Group» der «Internationalen Pharmazeutischen Föderation (FIP)» (YPG-FIP).

Er entscheidet über Aufnahmeanträge.

Er beruft die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.

Er steht den Mitgliedern mit Rat und Informationen in Bezug auf berufliche Fragen zur Verfügung.

Er behandelt Beanstandungen, die ihm die Mitglieder zukommen lassen, so schnell wie möglich.

Er unterbreitet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht, der den Verlauf der Vereinsgeschäfte und die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung enthält.

Artikel 17

Zeichnungs- berechtigung für den Verein

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien.

Artikel 18

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von drei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren legen der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Rechnung vor.

Artikel 19

Statutenänderung

Diese Statuten können jederzeit durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder abgeändert werden. Die Änderungsanträge sind in der Einladung zur Versammlung aufzuführen.

Artikel 20

Auflösung

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder, welche an einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung teilnehmen oder vertreten sind. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Vereinsmitglieder an ihr teilnehmen.

Es gilt die französische Fassung.

Liebefeld, den 12. Dezember 2006

Letzte Änderung der Statuten: Bern, den 4. Dezember 2008, 27. November 2009